

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung)
für Studierende des Masterstudiengangs Psychologie
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss "Master of Science"
vom 31. Januar 2017**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 16.02.2017, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 31.01.2017

Aufgrund der §§ 49 Absatz 5 und 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 25. Januar 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 30. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Psychologie an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 18. April 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgende Ziffer 2. eingefügt:

„2. Besondere Qualifikation

- a) Nachweis dreier erfolgreich absolvierter Anwendungsfächer (jeweils mindestens 5 KP) wovon ein Anwendungsfach Klinische Psychologie sein muss
- b) Der Umfang der klinischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium beträgt mindestens 35 KP (hierin können – neben weiteren - jedenfalls enthalten sein: Biologische Psychologie, Klinische Psychologie, Kognitive Neurowissenschaften, Gesundheitspsychologie und Rehabilitationspsychologie (Klinische Praktika und Abschlussarbeiten sind keine anrechenbaren Leistungen innerhalb der Klinischen Anteile)
- c) der Umfang in den psychologischen Methodenfächern in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium beträgt mindestens 30 KP (hierin können – neben weiteren- jedenfalls enthalten sein: Methodenlehre, Statistik, empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, Experimentalpsychologische Praktika, Quantitative – und Qualitative Methoden sowie diagnostische Fächer) Forschungspraktika und Abschlussarbeiten sind keine anrechenbaren Leistungen innerhalb der Methodenfächer“

2. Die bisherige Ziffer 2. wird Ziffer 3.

3. Absatz 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
5. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
6. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und das Wort „Zulassung“ wird durch das Wort „Einschreibung“ ersetzt.
7. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Lübeck, den 31. Januar 2017

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck